

Beförderungsbedingungen für die Benutzung der Rollenden Landstraße

Die Rollende Landstraße ist ein Güterzug. Der Liegewagen ist in der Regel begleitet und bewirtschaftet. Versorgen Sie sich vor Fahrtantritt mit einer warmen Decke oder einem Schlafsack und behalten Sie Ihre persönlichen Gegenstände und Wertsachen stets bei sich. Die Fahrt in Güterzügen und deren Aufenthalt in Bahnhöfen erfordert von den Transportteilnehmern besondere Verhaltensweisen. Beachten Sie das Rauchverbot im Liegewagen.

Beachten Sie bitte folgende Beförderungsbedingungen:

- Den Anweisungen des Bahn- und Terminalpersonals ist stets Folge zu leisten.
- Das Straßenfahrzeug darf nur in einem dem Kraftfahrgesetz (KFG) entsprechenden Zustand verladen werden. Achten Sie auf festgezurrte und allseitig geschlossene Planen, eingeklappte Seitenspiegel und ordnungsgemäß befestigte bzw. gesicherte Anbauteile (Spoiler, Leitern, Stege, Handläufe, Verschlüsse, Schneeketten, Eimer, Schaufeln etc.). Die Abmessungen und Gesamtgewichte der Fahrzeuge müssen dem Kraftfahrgesetz entsprechen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Achslasten dürfen nicht überschritten werden. Genaueres dazu entnehmen Sie bitte den ROLA-Fahrplanblättern.
- Das Ladegut muss gleichmäßig auf der Ladefläche verteilt und entsprechend gegen Quer- und Längsverschub, Kippen und Verlust gesichert sein. Die Verladung des Gutes und die Ladungssicherung muss dem Stand der Technik entsprechen und fachgerecht ausgeführt sein (siehe z.B. VDI-Richtlinien, gültige Normen u. gesetzliche Bestimmungen).
- Für Ladegut gemäß ADR/RID verweisen wir auf unser Gefahrgut-Merkblatt sowie die gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Radio- und Funkantennen sind einzuziehen oder zu entfernen, sollte die LKW-Höhe von 4,00 m überschritten werden. Radio- und Funkanlagen (inkl. Alarmanlagen) müssen so ausgeschaltet sein, dass automatische Antennenverstellungen unmöglich werden. Verkehrsfunk (-decoder) verlässlich abschalten! Stromüberschlag!
- Beachten Sie die zugelassenen, maximalen LKW-Abmessungen (siehe Zeichnung).
- Wertsachen, Bargeld, Laptops und andere elektronische Gegenstände höheren Werts sind aus den LKW-Fahrerkabinen zu entfernen.
- Befahren der Waggons erst nach Freigabe! Die Waggons sind mittig zu befahren!
- Beschädigung von LKW, Auffahrtsrampen und Waggons vermeiden! LKW-Luftfederung in Fahrtstellung aufpumpen!
- Befahren der Waggons nur im Schrittempo mit Mindestabstand von einer ganzen Waggonlänge zum nächsten LKW.
- Achten Sie besonders bei der Überfahrt von einem Waggon zum nächsten Waggon auf die genaue mittige Fahrt, um die Gefahr von Kollisionen und damit Beschädigungen an der Lenkeinrichtung des LKW zu vermeiden! Beachten Sie die Befahrbarkeit der Waggons (Unterlagskeile, offene Klappen etc). Achten Sie auf die Verladeposition am Waggon (Belademarkierungen)!
- Nach Verladen 1. Gang einlegen, Feststell- od. Federspeicherbremse anziehen u. Motor, auch während der Zugfahrt, abstellen.
- Alle Geräte in der LKW-Fahrerkabine, die zu einer Gefährdung des Fahrbetriebes führen können, müssen verlässlich aus- bzw. abgeschalten sein (z.B. Kochplatte, Heizlüfter, Heizungen)!
- LKW mit Radvorlegern sichern, bei Bedarf Fahrzeug-Luftfederanlagen entlüften und alle LKW-Türen versperren.
- Der Aufenthalt zwischen den Gleisen ist nur zum Anbringen / Lösen der Radvorleger gestattet.
- Es ist verboten, Fahrzeugdächer zu besteigen **Lebensgefahr!**
- Bei Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Fahrleitungen und deren Bauteilen ist ein Schutzabstand von mind. 3 m zu halten; das Arbeiten mit langen Gegenständen ist daher verboten **Lebensgefahr!**
- Treten Sie nicht in Nachbargleise, halten Sie Abstand vom Nachbargleis Lebensgefahr!
- Der Aufenthalt in der Fahrzeugkabine des verladenen LKW ist strengstens untersagt Lebensgefahr!
- Stromüberschläge sind auch ohne direkten Kontakt mit der Fahrleitung möglich Lebensgefahr!
 Befolgen Sie bitte unbedingt die Anweisungen des Personals!
- Nach Bereitstellung des Zuges im Ladegleis Radvorleger lösen und ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen seitlichen Halterungen der Waggons stecken. Für die Abfahrt vom Zug die Freigabe durch das Bahn- oder Terminalpersonal abwarten.
- Beim Abfahren vom Zug gelten dieselben Bestimmungen wie für die Auffahrt (Luftfederung in Fahrtstellung, Schrittempo etc.).
- Je LKW sind maximal zwei vom Kombi-Kunden zum Transport bevollmächtigte Personen zugelassen. Fahrer/In und Beifahrer/In müssen im Versandauftrag namentlich vermerkt sein.
- Das Ein- und Aussteigen ist nur auf den Endbahnhöfen nach endgültiger Bereitstellung des Zuges/Liegewagens erlaubt.
 Der Liegewagen darf also bei Zwischenhalt nicht verlassen werden, es sei denn, Zoll- und Grenzaufenthalte oder Störungen im Zugbetrieb erfordern ein Verlassen nach vorausgegangener Anweisung des zuständigen Personals.
 Beim Ein- und Aussteigen ist besondere Vorsicht geboten.
- Keine Gegenstände aus den Fenstern werfen! Bitte halten Sie den Liegewagen sauber und benutzen Sie die Toiletten nicht während der Zugsaufenthalte oder während der Abstellung in der Verladeanlage.

Die Beförderungsbedingungen sind unaufgefordert zu befolgen. Für sämtliche Schäden an LKW, Waggons, Bahnanlagen, etc. die auf die Nichteinhaltung der genannten Bestimmungen und Anweisungen zurückzuführen sind, haftet der Kombi-Kunde. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Rail Cargo Operator - Austria GmbH/ROLA.